



**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

## **Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di**

zum

Referentenentwurf  
des Bundesministeriums für Gesundheit

### **Entwurf eines Gesetzes über die Weiterentwicklung des Berufsbildes der Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA-Reformgesetz)**

**Berlin, 15. Mai 2019**

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Bundesverwaltung – Fachbereich Gesundheit,  
Soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen  
Bereich Berufspolitik/Jugend  
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

## Zusammenfassung

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) begrüßt, dass die Weiterentwicklung des Berufsbildes der Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA) in Angriff genommen wird. Die Reform der Ausbildung ist seit langem überfällig, um die Ausbildung zum/zur PTA attraktiver zu gestalten und zu stärken. Notwendig ist eine zeitgemäße Ausbildung, die den veränderten Anforderungen der Praxis Rechnung trägt, und qualitativ hochwertig ist. Positiv ist, dass eine Modernisierung der Ausbildung und eine Erweiterung der Befugnisse der PTA angestrebt wird. Allerdings greift der Referentenentwurf zu kurz. Notwendig ist eine grundlegende Reform, die die Verantwortung der/des PTA tatsächlich stärkt und gute Ausbildungsbedingungen ermöglicht.

Zeitgemäße Ausbildungsziele statt Tätigkeitsfelder, die Kostenfreiheit der Ausbildung (Schulgeldfreiheit), der Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung sowie bundeseinheitliche Vorgaben zur Qualität der Ausbildung müssen zentrale Eckpunkte der Reform sein.

Aufgrund der verantwortungsvollen Tätigkeit im Rahmen der ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln ist eine dreijährige Ausbildung geboten. Auch die erweiterten Ausbildungsinhalte erfordern eine Verlängerung der Ausbildungsdauer. Die in der Begründung dargelegte Argumentation, dass organisatorische Schwierigkeiten und finanzielle Gründe dagegensprechen, ist nicht stichhaltig.

Auch ist die Struktur der Ausbildung grundlegend neu auszurichten. Theorie und Praxis sind gut miteinander zu verzahnen, der Anteil der praktischen Ausbildung muss überwiegen. Die praktische Ausbildung ist durch Ausbildungsverträge der Betriebe mit den Auszubildenden ausbildungs- und arbeitsrechtlich klar zu regeln. Die Auszubildenden müssen einen Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung haben, die während der gesamten Ausbildung zu zahlen ist. Dies würde die Attraktivität der Ausbildung deutlich steigern und damit einen Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten.

Um die Qualität der Ausbildung auf einem einheitlichen Niveau zu sichern, sind bundeseinheitliche Vorgaben notwendig. Für eine qualitativ hochwertige praktische Ausbildung ist eine gute Praxisanleitung unerlässlich. Der Mindestumfang der Praxisanleitung und die berufspädagogische Zusatzqualifikation der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sind im Gesetz bzw. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorzugeben. Ebenso ist der Anspruch auf eine angemessene Praxisbegleitung zu verankern. Auch braucht es einheitliche Vorgaben zur Qualifikation der Lehr-

kräfte, die über eine Ausbildung im zu unterrichtenden Beruf sowie ein pädagogisches Hochschulstudium mit einem wissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügen sollten. Für die bisherigen Lehrkräfte ist Bestandsschutz vorzusehen.

Qualitätsstandards der beruflichen Bildung können am besten auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) gesichert werden. Für einheitliche Qualitätsstandards und Strukturen der Ausbildungen in den Heilberufen bedarf es zumindest eines gemeinsamen Heilberufegesetzes. Spezielle Regelungen könnten für die jeweiligen Heilberufe unter diesem „gemeinsamen Dach“ vorgesehen werden. Die angekündigte Neuordnung der Gesundheitsberufe bietet die Chance für eine solche grundlegende Weichenstellung, die erheblich zur Attraktivität der Ausbildungen in den Heilberufen beitragen und die Heilberufe als Akteure im Gesundheitswesen stärken könnte.

Die besondere Bedeutung der Heilberufe für die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung lässt es auch geboten erscheinen, der Berufsbildung und ihren Entwicklungen größeres Augenmerk zu schenken. Dafür ist eine Berufsbildungsforschung notwendig, die systematisch die Entwicklungsprozesse und die sich verändernden Anforderungen in der Praxis in den Blick nimmt. Dadurch könnten die notwendigen Erkenntnisse generiert werden, die die Weiterentwicklung der Berufsausbildungen unterstützen würde. Die Heilberufe sind daher in die Regelförderung des Bundesinstituts für Berufsbildung einzubeziehen – unter Beteiligung der Sozialpartner.

Dieser Referentenentwurf wird den genannten Erfordernissen nicht gerecht. Ungeachtet der grundsätzlichen Positionierung nimmt ver.di im Folgenden zu einzelnen Regelungen Stellung.

## **Zu den Regelungen im Einzelnen**

### **Zu Artikel 1 – Änderung des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten**

#### **Zu Nummer 1**

Positiv ist, dass das Berufsbild konkretisiert werden soll. Statt Tätigkeitsfelder sind jedoch Ausbildungsziele vorzugeben, die kompetenzorientiert zu formulieren sind. Den Auszubildenden muss der Erwerb einer umfassenden beruflichen Handlungsfähigkeit ermöglicht werden, die sie befähigt, selbstständig, eigenverantwortlich und in Kooperation mit anderen zu agieren.

### **Zu Nummer 3**

ver.di begrüßt, dass mit der Änderung in § 8 die Grundlage für Regelungen in der Apothekenbetriebsordnung zur Erweiterung der Befugnisse der PTA geschaffen werden soll. Dieser Schritt ist überfällig und muss mit Rechtssicherheit für die Beschäftigten einhergehen.

## **Zu Artikel 2 – Änderung der Apothekenbetriebsordnung**

### **Zu Nummer 1**

Die geplante Änderung von § 3 der Apothekenbetriebsordnung weist von der Zielsetzung in die richtige Richtung. Es ist überfällig, dass die Voraussetzungen konkretisiert werden, unter denen die Beaufsichtigung der von einer PTA ausgeübten pharmazeutischen Tätigkeiten ganz oder teilweise entfallen kann. Diese Voraussetzungen an den Nachweis eines bestimmten Prüfungsergebnisses, einer bestimmten Dauer der Beschäftigung in der Apotheke sowie der Berufstätigkeit insgesamt und an regelmäßige Fortbildungen nach definierten Kriterien durch ein gültiges Fortbildungszertifikat einer Apothekerkammer zu binden, überzeugt jedoch nicht. Notwendig ist vielmehr ein schlüssiges Gesamtkonzept zur Aus- und Weiterbildung, das die entsprechenden Voraussetzungen dafür schafft, dass PTA eigenverantwortlich bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten durchführen können. Es braucht durchlässige Weiterentwicklung- und Karrieremöglichkeiten, um die Ausbildung langfristig attraktiv für junge Menschen zu gestalten.

## **Zu Artikel 3 – Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten**

### **Zu Nummer 1**

ver.di spricht sich ausdrücklich für eine Verlängerung der Ausbildungsdauer auf drei Jahre aus. Die Verlängerung der Ausbildungsdauer ist insbesondere aufgrund der erweiterten Ausbildungsinhalte geboten. Grundsätzlich sollte dabei auch die Struktur der Ausbildung weiterentwickelt und eine Verzahnung von Praxis und Theorie von Beginn der Ausbildung an vorgesehen werden. Die praktische Ausbildung muss überwiegen und auf der Grundlage eines Ausbildungsplans durchgeführt werden, der eine zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung vorsieht. Der Ausbildungsplan und der Lehrplan der Schule sind wechselseitig aufeinander abzustimmen. Des

Weiteren sind Mindestvorgaben zum Umfang der Praxisanleitung und zur berufspädagogischen Zusatzqualifikation der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter ebenso wie einheitliche Vorgaben zur Qualifikation der Lehrkräfte im Gesetz bzw. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu verankern.

ver.di spricht sich gegen die geplante Änderung unter Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa) aus. Die bisherige Formulierung in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, dass die Ausbildung zur PTA eine Ausbildung in Erster Hilfe von 8 Doppelstunden außerhalb der schulischen Ausbildung umfasst, ist beizubehalten.

Zu § 1 Abs. 2 Satz 2: Die Vorgabe eines schulinternen Lehrplans ist zielführend. Die Formulierung „und geeignete Leistungskontrollen vorsehen muss“ ist jedoch zu streichen.

## **Zu Nummer 2**

ver.di lehnt die geplante Änderung von § 3 ab und spricht sich stattdessen für eine Weiterentwicklung des Prüfungsausschusses dahingehend aus, dass dieser paritätisch besetzt wird. Hierüber wird sichergestellt, dass auch PTA mit entsprechender Berufserfahrung berufen werden können.

## **Zu Nummer 7**

ver.di spricht sich gegen die Regelungen zu Vornoten aus. Stattdessen sollte ein System der Ausbildungsstandkontrolle verbunden mit einem qualifizierten Feedback für die Auszubildenden etabliert werden.

## **Zu Nummer 8**

Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten ist grundsätzlich weiterzuentwickeln. Die Teile B und C sind hinsichtlich ihrer Ausgestaltung an der üblichen Fachterminologie neu zu orientieren (Kompetenzbeschreibungen statt Lernzielformulierungen). Offensichtlich wird durch die erweiterten Ausbildungsinhalte, dass eine Verlängerung der Ausbildungsdauer auf drei Jahre geboten ist.

## **Zu Teil B**

Im Rahmen von 2. Herstellung von Arzneimitteln (Galenik, galenische Übungen) ist zu ergänzen, dass die Hygienevorschriften und Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes umfassend zu beachten und umzusetzen sind.

In der Überschrift „4. Botanik, Drogenkunde und Phytopharmaka“ sind die Wörter „(Übungen zur Drogenkunde)“ zu ergänzen.